

# **Satzung des Vereins „Wandelforum“**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Wandelforum".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) tragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 64665 Alsbach.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben und Gemeinnützigkeit**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, der Volks- und Berufsbildung und von Kunst und Kultur.  
Dabei ist uns die Beziehungsarbeit zwischen Individuum, Gemeinschaft und Erde ein besonderes Anliegen.  
  
Zu diesem Zweck entwickeln, organisieren und leiten wir Projekte, Bildungsveranstaltungen und Foren, und wir bieten Beratung für Einzelne und Gruppen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Dialoge / Councilarbeit,
  - Projekte in den Bereichen Kunst, Kultur und Bildung,
  - Workshops und Seminare,
  - Initiativen für neue Beziehungen zwischen Bürgern und Organisationen,
  - Publikationen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ebenso können juristische Personen Vereinsmitglieder werden.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die an den Vereinsveranstaltungen teilnehmen.
5. Fördermitglieder sind Mitglieder, welche die Interessen des Vereins fördern und nicht unbedingt an den Mitgliedsversammlungen teilnehmen. Fördermitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag, der nicht unter dem Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder liegen soll.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

Bei Ablehnen des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
4. Der Ausschluss erfolgt
  - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages 3 Monate in Rückstand ist.
  - b) bei einem groben oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
  - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
7. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so gilt das Mitgliedschaftsverhältnis als beendet.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderung. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Jahresbeitrag**

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag
  - Ordentliche Mitglieder
    - bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres: 40 Euro
    - ab dem 26. Lebensjahr: 60 Euro
  - Fördermitglieder
    - Personen: mind. 60 Euro
    - Organisationen/Unternehmen: mind. 100 Euro

2. Der Beitrag ist auch für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
3. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden, oder Ratenzahlung zu bewilligen.
4. Der gesamte Jahresbeitrag ist spätestens zum 1.3. des laufenden Jahres zu bezahlen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
2. Der Verein wird durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer berufen. Dieser ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch den besonderen Vertreter durch einen Vertrag regeln. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig mit allen Vorstandsmitgliedern.
7. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn beide Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 3 Wochen eine 2. Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes und die Erteilung der Entlastung,
3. Beschlussfassung über den vom Vorstand im Entwurf aufgestellten Haushaltsplan,
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die

Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann mit einer Zustimmung von 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an  
FUTURZWEI Stiftung Zukunftsfähigkeit  
Rosenstraße 18  
10178 Berlin  
mit der Auflage, dass das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

gezeichnet:

Rainer Molzahn  
Friede Gebhard  
Peggy Kammer  
Helga Pfetsch  
Julian Gebhard  
Rita Thielen  
Franziska Hengl  
Ulrike Linz  
Jonas Drawitsch

Alsbach, den 13.Dezember 2014

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt - Registergericht –  
eingetragen werden.